



# G e m e i n d e Z a m s

## Protokoll

über die

### 5. öffentliche Sitzung des Gemeinderates im Jahre 2016 am 06.06.2016

Ort: Gemeindeamt Zams, großer Sitzungssaal

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:50 Uhr

#### Anwesende:

Bgm. Mag. Geiger Siegmund, Vzbgm. Reheis Josef,  
Fritz Hildegard, Grüner Andreas, Kohler Christian, Schönherr Theresia, Traxl Dominik,  
Wolf Christoph;  
Frank Herbert, Zotz Stefan;  
Venier Mathias, Köck Christoph, DI Pesjak Walter, Hammerl Caroline

Anwesende Ersatzmitglieder zum Gemeinderat: Bernhard Haid

Nicht anwesende Gemeinderäte (entschuldigt): Rudig Armin

Protokollführer: AL Mag. Trenker Stefan

#### T a g e s o r d n u n g:

- 1) Genehmigung und Unterfertigung des Sitzungsprotokolls der GR-Sitzung vom 09.05.2016.
- 2) Beschlussfassung über Angelegenheiten des Raumordnungs- und Wirtschaftsausschusses.
- 3) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Planungs- und Infrastrukturausschusses.
- 4) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Sport-, Kultur- und Jugendausschusses.
- 5) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Wohnungs-, Sozial- und Gesundheitsausschusses.
- 6) Beratung und Beschluss über eine Änderung der Satzung des Abwasserverbandes Landeck-Zams und Umgebung.
- 7) Beratung und Beschluss zu Subventionsansuchen.
- 8) Beratung und Beschluss über Auszahlungen an die Venet Bergbahnen AG und die Projekt- und Strukturentwicklungsgenossenschaft Landeck-Zams.
- 9) Verschiedene Berichte.
- 10) Anträge, Anfragen, Allfälliges.
- 11) Vertrauliches (Personalangelegenheiten).

Der Bgm. begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Der Bgm. ersucht den GR um Zuerkennung der Dringlichkeit nach § 35 Abs. 3 TGO für die nachfolgenden beiden Tagesordnungspunkte:

- Beschluss über eine Grundverkaufsangelegenheit im Bereich Sanatoriumstraße an Hr. Peter Steiner u.a.
- Fassung eines Grundsatzbeschlusses für den Abschluss eines Optionsvertrages zugunsten der Fa. Gebrüder Kofler GmbH/MAK-Trading GmbH im Bereich Alter Müllplatz

**Beschlussfassung: Zuerkennung der Dringlichkeit nach § 35 Abs. 3 TGO**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.**

**Zu Pkt. 1) Genehmigung und Unterfertigung des Sitzungsprotokolls der GR-Sitzung vom 09.05.2016.**

**Beschlussfassung: Zustimmung zum Protokoll vom 09.05.2016.**

**Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen (wegen Nichtanwesenheit).**

**Zu Pkt. 2) Beschlussfassung über Angelegenheiten des Raumordnungs- und Wirtschaftsentwicklungsausschusses.**

Obmann Grüner berichtet von der Sitzung vom 17.05.2016

a) Auflage und Erlassung Bebauungsplan Burschweg/Oral

Seitens des Raumplaners wurden die Nutzflächendichte sämtlicher fünf Reihenhäuser ermittelt: Handle 0,55; Oral 0,60 (inklusive dem geplanten Wintergarten); Geiger, 49,0 0,53, Tschallener 0,53. Die gewünschte Anhebung scheint raumordnungsfachlich noch vertretbar.

**Beschlussfassung:**

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von Büro PLAN ALP Ziviltechniker GmbH. ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle Grundstück Nr. 809/2, KG Zams (zur Gänze/zum Teil) laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen hindurch vom 08.06.2016 bis 06.07.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Gemeinde Zams ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Zams eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

b) Auflage und Erlassung Bebauungsplan Hauptstraße/Billa

Beim Erstentwurf des Bauwerbers gab es im westlichen Bereich - hin zur Liegenschaft Fam. Goidinger - Unstimmigkeiten was die Höhe anbelangt. Dies wurde bauwerberseitig auf die gesetzlich zulässige Höhe korrigiert. Die Parameter sind: BMD Mindest 1,0, BMD Höchst 2,0, BW 0,6, OG H 3, WH H 10,0, HG H 784,00.

Reheis: bringt vor, dass ein bodensparenderes Bauen wünschenswert gewesen wäre. Allerdings scheint gerade im Einzelhandel die gegenständliche Vorgangsweise der Bebauung üblich zu sein.

**Beschlussfassung:**

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von Büro PLAN ALP Ziviltechniker GmbH. ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle Grundstück Nr. 809/2, KG Zams (zur Gänze/zum Teil) laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen hindurch vom 08.06.2016 bis 06.07.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Gemeinde Zams ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Zams eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

c) Auflage und Erlassung Bebauungsplan Krankenhaus Zams

Es wurde bereits im Jahre 2014 ein Bebauungsplan für die Erweiterung des Krankenhauses Zams erlassen. Bedingt durch die Verlagerung der Schwerpunktpflege in das Krankenhaus und die dadurch bedingte Aufstockung des Hauses 3 war es notwendig, die Höhe entsprechend anzupassen. Dies im Ausmaß von 3,0 m. Die anderen Parameter konnten beibehalten werden.

Bürgermeister: weist daraufhin, dass diese geringfügige Aufstockung den Betrieb des Hubschrauberlandeplatzes nicht berührt.

Venier: aufgrund der Diskussionen mit Planer Architekt Falch iR der Erlassung im Jahre 2014 und dem nunmehrigen Antrag ist ersichtlich, dass dieser freie Hand haben wollte. Die Gemeinde Zams war daher gut beraten, dass im Jahr 2014 auf die Erlassung eines Bebauungsplanes bestanden wurde, um weiterhin „Herr des Verfahrens“ zu bleiben. Bei der nunmehr vorliegenden Änderung hat die Gemeinde Zams schnellst möglich reagiert. Kohler, Frank, Köck: schließen sich der Meinung von Venier grundsätzlich an. Frank fordert von Planer Falch hin künftig ein zeitgerechteres Einbringen von Unterlagen. Köck urgiert darüber hinaus eine solche Zeitplanung, dass die Angelegenheiten auch im Raumordnungsausschusses vorberaten werden können.

Reheis: was die Vorgangsweise von Planer Falch anbelangt, sieht auch er Diskussionsbedarf. Auf sachlicher Ebene hält er die Anpassung der neuen HG Höchst für vertretbar.

**Beschlussfassung:**

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von Büro PLAN ALP Ziviltechniker GmbH. ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle Grundstück Nr. 73/1, .72, 2665/17, 2044/11, KG Zams (zur Gänze/zum Teil) laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen hindurch vom 08.06.2016 bis 06.07.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Gemeinde Zams ihren Hauptwohnsitz

haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Zams eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

d) Auflage und Erlassung Änderung Flächenwidmungsplan Hauptstraße/Falch

Im Zuge der laufenden baulichen Erweiterung des Betriebsgebäudes Falch wurde festgestellt, dass die Parzelle 1473/1 mit unterschiedlichen Widmungen belegt ist. Aus diesem Grunde erfolgt die Anpassung im Sinne einer einheitlichen Widmung auf Mischgebiet (Mb) eingeschränkt auf Betriebsinhaberwohnungen.

**Beschlussfassung:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams hat in seiner Sitzung vom 06.06.2016 zu Tagesordnungspunkt 2 gemäß § 70 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 187, beschlossen, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 20. Mai 2016, mit der Planungsnummer 630-2016-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich Grundstück 1473/1 KG Zams (zur Gänze/zum Teil) zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

**Umwidmung**

**Flächenwidmungsänderung auf Gst.Nr. 1473/1, KG Zams (Autohaus Falch GmbH.)**

Grundstück 1473/1 KG 84015 Zams (70630) (rund 47 m<sup>2</sup>) von Bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3 in Allgemeines Mischgebiet § 40.2, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6

Grundstück 1473/1 KG 84015 Zams (70630) (rund 1 m<sup>2</sup>) von Bestehende Bundesstraße und Autobahn § 53.3 in Allgemeines Mischgebiet § 40.2, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6

Grundstück 1473/1 KG 84015 Zams (70630) (rund 1827 m<sup>2</sup>) von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39.1 in Allgemeines Mischgebiet § 40.2, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6

Grundstück 1473/1 KG 84015 Zams (70630) (rund 1646 m<sup>2</sup>) von Allgemeines Mischgebiet § 40.2 in Allgemeines Mischgebiet § 40.2, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6

**Gleichzeitig wurde gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.**

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

e) Bebauungsplan Perdann/Scheffknecht-Spergser-Wellenzohn

Im Rahmen der Auflage des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gab es zwei Stellungnahmen. Die Stellungnahme Birschner ist inhaltlich nicht als Stellungnahme zu werten und weist zusammenfassend die Forderung auf, hinkünftig ebenso einen Bebauungsplan mit solchen Parametern zugestanden zu bekommen. Die Stellungnahme Marth ist als Stellungnahme zu werten. Darin kommt zum Ausdruck, dass gesamthaft die Rahmenbedingungen in diesem Planungsgebiet ungünstig seien und die Dichte bereits zu hoch ist. Der Ausschuss schlägt die Fassung eines Beharrungsbeschlusses vor.

Reheis: sieht die Gemeinde dahingehend in der Pflicht, als dass im gegenständlichen Planungsbereich eine sehr hohe Dichte mit wenigen Stellplätzen und einer suboptimalen Aufschließung kombiniert ist. Hinkünftig wird man solche Projekte – unabhängig von vom den Bauwerbern gestellten Anträgen - kritischer begutachten müssen.

#### **Beschlussfassung:**

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von DI Bernd Egg ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzellen 90/6, 90/7 und 90/8, allesamt KG Zams, zur Gänze laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Bernd Egg (Planverfasser Planalp) durch vier Wochen hindurch vom 05.04.2016 bis 03.05.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt:

Alexander Marth bemängelt, dass gegenständlich die Vorgangsweise im Rahmen der Erlassung des Bebauungsplanes nicht gerechtfertigt sei. Er weist darauf hin, dass die Baumassendichte im gegenständlichen Planungsbereich seiner Ansicht nach überhöht sei, dies zu Folgeprobleme führen werde bzw. die bereits bestehenden Problemstellungen verstärke und dass die Gesamtrahmenbedingungen für die Bebauung in diesem Planungsbereich kritisch zu sehen seien.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Zams mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme Folge zu geben:

Der Einwendung Alexander Marth wird nicht statt gegeben, der in der Sitzung vom 30.03.2016 beschlossene Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan wird nicht abgeändert.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt gemäß § 66 Abs. 4 TROG 2011 den Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzellen 90/6, 90/7 und 90/8, allesamt KG Zams, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Bernd Egg.

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

### **Zu Pkt. 3) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Planungs- und Infrastrukturausschusses.**

Obmann Venier berichtet von den Sitzungen vom 25.05.2016

a) Abgleich der Budgetansatz 2016 verbunden mit der zeitlichen Planung

Wurde in der Sitzung vorgenommen.

b) Sanierung des äußeren Stiegenaufgangs Altes Doktorhaus

Es liegt das Angebot der Fa. Dietmar Kraxner, Zams, lautend auf € 3.900,00 netto vor. Im Budget vorgesehen.

**Beschlussfassung: Vergabe des Auftrages an die Firma Kraxner zu € 3.900,00 netto.**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimme, 0 Enthaltungen**

c) Fenstertausch Kronburgapotheke

Ergänzend wurden weitere Angebote ortsansässiger Unternehmen eingeholt, wobei verwunderlicher Weise ein Unternehmen kein Angebot abgegeben hat. Venier empfiehlt vor dem Lichte des gegenständlichen Falles hinkünftig für den Fall, dass Zammer Unternehmen bei einer Ausschreibung kein Angebot gelegt haben, ein (Nach-)Urgieren

zu unterlassen. Billigstbieter ist die Fa. „Unser Lagerhaus“, Zams, welches zum Preis von € 20.650,28 Fenster mit Dreifachverglasung angeboten hat.

**Beschlussfassung: Vergabe des Auftrages an die Firma „Unser Lagerhaus“, Zams, gemäß vorhergehenden Ausführungen.**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimme, 0 Enthaltungen**

d) Bepflanzung Oberdorf - Perdann

Im Rahmen einer Begehung wurde von der Fa. Grünprofi, Zams, die Bepflanzung von Freiflächen angeraten, um ebendort das unerlaubte Parken/Ablagern von Gegenständen zu verhindern. Dies zum Preis von € 937,80 brutto.

Fritz, Schönherr, Kohler: ersuchen um Prüfung, ob eine Bepflanzung für den Straßenverkehr nicht sichtbehindern ist?

**Beschlussfassung: Zurückstellung der Anträge.**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimme, 0 Enthaltungen**

e) Austausch Lüftungsgerät Turnsaal-Kindergarten

Es liegen zwei Angebote vor. Billigstbieter ist die Fa. ZAK, Landeck, zum Preis von € 7.989,10 netto.

**Beschlussfassung: Vergabe des Auftrages an die Firma ZAK, Landeck, zum Preis von € 7.989,10 netto.**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimme, 0 Enthaltungen**

f) Austausch der öffentlichen Abfallbehälter im Ortsgebiet

Im Ortsgebiet befinden sich ca. 40 öffentliche Abfallbehälter. Diese sind aufgrund ihrer Holz Ausführung in die Jahre gekommen, darüber hinaus sind sie ausführungsbedingt für kleinere Gegenstände durchlässig. Es wurde von der Fa. Ziegler ein Angebot eingeholt. Dies beläuft sich abzüglich Rabatt auf einen Stückpreis von € 151,98 netto. Im Budget 2016 sind € 2.500,00 vorgesehen.

**Beschlussfassung: Vergabe des Auftrages an die Firma Ziegler, Regau, zum Preis von € 151,98 netto/Stück und Austausch 2016 im Rahmen des Budgetansatzes.**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimme, 0 Enthaltungen**

g) Malerarbeiten Buswartehaus Dorfpark

Das äußere Erscheinungsbild legt ein Malen nahe, wenngleich im Budget keine Vorkehrung getroffen wurde. Mit der Fa. Oberprantacher besteht ein Rahmenvertrag. Das Angebot beläuft sich auf € 1.560,00 netto.

Schönherr: Regt Malerarbeiten auch beim Pavillon an.

**Beschlussfassung: Vergabe des Auftrages an die Firma Oberprantacher, Zams, zum Preis von € 1.560,00 netto**

h) Verkehrsspiegelanbringung in Grist

Eine sachliche Rechtfertigung für eine solche Spiegelmontage im Bereich der Kreuzung Grist ist gegeben, daher wird dies veranlasst.

i) Auftragsvergabe ABA/WVA Finais

DI Feichtinger hat auf Basis der eingelangten sieben Angebote einen Prüfbericht samt Vergabevorschlag erstellt. Erstgereiht ist die Fa. Berger+Brunner mit einem Angebotspreis von € 1.079.321,46. Dies ist auch der Vergabevorschlag.

**Beschlussfassung: Vergabe des Auftrages Fa. Berger+Brunner, zum Angebotspreis von € 1.079.321,46.**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimme, 0 Enthaltungen**

j) Sitz-Möblierung Gruppenraum Kinderkrippe

In der Kinderkrippe (Käfergruppe) ist die Anschaffung neuer Sitzmöbel notwendig, auch wenn dies nicht im Budget vorgesehen ist. Billigstbietende ist die Firma Kapeller, Haiming, mit einer Angebotssumme von Euro 2.703,00 brutto.

**Beschlussfassung: Vergabe des Auftrages an die Firma Kapeller, Haiming, zum Preis von Euro 2.703,00 brutto.**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimme, 0 Enthaltungen**

k) Parksituation Rease

Dies wird im Rahmen eines Vororttermins behandelt.

**Zu Pkt. 4) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Sport, Kultur- und Jugendausschusses.**

Obmann Vzbgm. Reheis berichtet:

- a) Diverse Saalbenütungen
- b) Der Kartenvorverkauf für die Kulturfahrt 2016 zum Kabarett „Sound of Music“ nach Kufstein wurde auf den 20.06.2016 fixiert.
- c) Das Kabarett von Markus Koschuh am 27.05.16 war leider nicht gut besucht. Dieses selbst wurde von den Besuchern als sehr unterhaltsam beschrieben.

**Zu Pkt. 5) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Wohnungs-, Sozial- und Gesundheitsausschusses.**

Obfrau Hammerl berichtet von der Sitzung vom 24.05.2016:

- a) In der Innstraße sind zwei Wohnungen für betreutes Wohnen mit Mietern belegt. Der Ausschuss regt im Fall Tschallener, bedingt durch deren Alter, eine Verlängerung an. Im zweiten Fall Zanon scheint ein Wohnungswechsel wahrscheinlich.
- b) Als Ausflugsziel für pflegende Angehörige wird Altfinsternmünz vorgeschlagen.
- c) Grüner: Jüngst wurde der Jahresabschluss des Martiniladens geprüft. In seiner Funktion als Rechnungsprüfer kann er berichten, dass dieser nunmehr finanziell auf gesunden Beinen steht. Vorallem die Umstellung auf ehrenamtliche Mitarbeiter hat dem Verein geholfen, einen Gewinn zu erwirtschaften. Rd. 320 Personen nutzen laufend das Angebot.

**Zu Pkt. 6) Beratung und Beschluss über eine Änderung der Satzung des Abwasserverbandes Landeck-Zams und Umgebung.**

Bürgermeister: Vorliegend ist der Entwurf einer Vereinbarung und Satzung des Gemeindeverbandes zum Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers im Verbandsgebiet Zams-Landeck und Umgebung (kurz Abwasserverband Zams-Landeck u.U.). Dieser wurde zw. Geschäftsführer Gruber und Amtsleiter Trenker konzipiert und von der Gemeindeabteilung des Landes vorgeprüft. In der Verbandsversammlung vom 12.02.16 wurde diese beschlossen. Von den Verbandsgemeinden ist noch einzeln ein Beschluss herbeizuführen. Markante Änderungen finden sich in § 9 (Aufbringung der Mittel), wo auf Basis einer Berechnungsgrundlage des ZT-Büros Walch ein Schlüssel für die Investitionskosten (Berechnungsgrundlage Einwohner-Bettenschlüssel), die

Schuldendienstbeiträge (Berechnungsgrundlage de to wie IK) und die Betriebskosten (Berechnungsgrundlage Wasserverbrauch) festgelegt wurde. Ebenso zu beachten ist § 7 (Verbandsanlage), wo zu Neuinvestitionen und Kadaverentsorgungsanlage Normierungen zu finden sind.

Reheis: weist darauf hin, dass die Gemeinde Schönwies erstmalig bei den Investitionskosten zur Kadaverbeseitigung mit eingebunden ist.

### **Beschlussfassung:**

**Vereinbarung und Satzung des Gemeindeverbandes zum Schutz der  
Oberflächengewässer und des Grundwassers  
im Verbandsgebiet Zams-Landeck und Umgebung**

### **Vereinbarung**

#### **Name, Sitz, Zweck**

- 1) *Die Gemeinden Grins, Landeck, Pians, Stanz bei Landeck, Tobadill und Zams schließen sich zur Besorgung der Aufgaben des Schutzes der Oberflächengewässer und des Grundwassers im Verbandsgebiet zu einem Gemeindeverband zusammen.*
- 2) *Der Gemeindeverband trägt den Namen Abwasserverband Zams-Landeck und Umgebung und hat seinen Sitz in Zams.*
- 3) *Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.*
- 4) *Der Gemeindeverband hat folgende Aufgaben:*
  - a) *Die Planung, Errichtung und Betrieb einer Sammelkanalanlage und einer Abwasserreinigungsanlage.*
  - b) *Die Überwachung sowie Wartung von abwassertechnischen Anlagen im Verbandsgebiet. (Örtliche Abwasseranlagen der einzelnen Gemeinden sind Sache der jeweiligen Gemeinde und nicht Teil dieser Satzungen)*

### **Satzung**

#### **§ 1**

#### **Organe des Verbandes**

*Die Organe des Gemeindeverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsobmann.*

#### **§ 2**

#### **Verbandsversammlung**

- 1) *Gemäß § 135 Absatz 1 TGO besteht die Verbandsversammlung aus dem Verbandsobmann und dessen Stellvertreter, den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie den weiteren Vertretern der Gemeinden.  
Die Bürgermeister werden im Falle ihrer Verhinderung durch die Bürgermeister-Stellvertreter der Reihe nach und bei deren Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes vertreten.  
Die weiteren Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der jeweiligen Gemeinde sein. Für diesen Vertreter ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 135 TGO 2001.*
- 2) *Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht vom Verbandsobmann zu besorgen sind. Jedenfalls zuständig ist sie für:*
  - a) *Die Wahl des Verbands Obmannes und seines Stellvertreters,*
  - b) *die Erlassung und die Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 133 Abs. 2 TGO 2001,*
  - c) *die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,*
  - d) *die Wahl der Mitglieder des Überprüfungsausschusses,*
  - e) *die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 TGO 2001 zu entrichten sind. Ebenso darüber, in welcher Höhe, in welcher Anzahl und mit welcher Fälligkeit solche Vorauszahlungen vorgeschrieben werden.*

3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von 2 Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **§ 3**

#### **Verbandsobmann**

Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf 6 Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbands Obmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer beim zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils ältesten der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten. Dem Verbandsobmann obliegen:

- a) Die Einberufung der Verbandsversammlung,
- b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung,
- c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,
- d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen. In Angelegenheiten in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegen, jedoch nur im Rahmen der entsprechenden Beschlüsse,
- e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,
- f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung.

### **§ 4**

#### **Haftung**

- 1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zu ungeteilter Hand.
- 2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer jeweiligen Beitragspflicht nach § 9 A).

### **§ 5**

#### **Geschäftsstelle**

Zur Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Die Geschäftsstelle befindet sich im Gemeindeamt der Sitzgemeinde Zams.

### **§ 6**

#### **Überprüfungsausschuss**

Der Überprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, welche Mitglieder des Gemeinderates der jeweiligen Verbandsgemeinden sein müssen. Sie sollten aus unterschiedlichen Verbandsmitgliedsgemeinden stammen. Die Mitglieder werden auf 6 Jahre gewählt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 138 TGO 2001.

### **§ 7**

#### **Verbandsanlagen**

- a) Der Verband erstellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Sie werden von ihm betrieben, sowie erhalten und je nach Bedarf erneuert oder erweitert.
- b) Die Erstellung, die Erhaltung und der Betrieb der örtlichen Entwässerungsanlagen obliegt – soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt – den einzelnen Verbandsgemeinden.

- c) Die Verbandsanlagen umfassen die zentrale Kläranlage im Gemeindegebiet von Zams und die Kanalanlagen von Zams, Landeck, Stanz, Grins, Pians und Tobadill, sowie die dazugehörigen verbandseigenen Regenbecken.
- d) Der Verband kann von seinen Mitgliedern verlangen, dass gewerbliche und industrielle Abwässer vorbehandelt werden, falls durch die besondere Beschaffenheit des anfallenden Wassers die Funktionsfähigkeit der Verbandsanlagen gefährdet werden kann und erhöhte Betriebskosten zu erwarten sind.
- e) Der Verband betreibt auf dem Klärwerksareal eine Kadaverstation zur Zwischenlagerung von Kadavern und Fleischabfällen. Neben den Verbandsgemeinden ist es der Nicht-Verbandsgemeinde Schönwies bis auf Widerruf gegen Kostenersatz gestattet, Kadaver und dgl. auf der Kadaverstation Zams abzugeben.

*Kostenaufteilung Kadaverstation: Die Aufwendungen für den Betrieb und die Instandhaltung der Kadaverstation, sowie die Kosten der TTKE werden vom Verband an die betroffenen Verbands-Gemeinden und die Nichtverbandsgemeinde Schönwies weiterverrechnet. Dies auf Basis des anteiligen Gewichtes in Kilogramm in Relation zur Gesamtgewichtsmenge entsorgter Kadaver jener innerhalb eines Kalenderjahres der von den einzelnen Gemeinden bzw. deren den jeweiligen Gemeinden zuordenbaren Bürgern in der Kadaverstation entsorgten Abfallmengen. Hinsichtlich der Entsorger und deren Herkunftsgemeinde werden vom Verband fortlaufende Aufzeichnungen geführt. Es ist zulässig, dass der Verband diese Kadaverentsorgungskosten quartalsweise abrechnet.*

*Für allfällige Neuinvestitionen (z.B. Kühlaggregat, Wiegeeinrichtung, etc...) wird ein modifizierter Schlüssel dahingehend verwendet, als dass die Gemeinde Schönwies auf Basis des Mittelwertes der von Bürgern der Gemeinde Schönwies in der Kadaverstation abgegebenen Schlachtabfällen aus den dem Investitionsjahr vorangehenden drei Jahren die diesbezüglichen Kosten zu übernehmen hat. Für das Investitionsjahr 2016 bedeutet dies, dass auf Basis der abgegebenen Schlachtabfälle der Jahre 2013 – 2015 ein Mittelwert in Höhe von 15,30 % ermittelt wurde und die Gemeinde Schönwies daher für 2016 einen Investitionskostenanteil von 15,30 % für den Fall der Verrechnung von solchen zu tragen hat. Die Verbandsgemeinden selbst tragen nach Abzug des Anteiles der Gemeinde Schönwies die restlichen Investitionskosten anteilmäßig auf Basis des Kostenverteilungsschlüssels nach § 9 A).*

## **§ 8**

### **Pflichten der Gemeinden des Verbandes**

*Die Gemeinden des Verbandes sind verpflichtet,*

- a) *den Verbandszwecks nach Kräften zu fördern,*
- b) *den Beschlüssen der Verbandsversammlung und den darauf beruhenden Anordnungen der übrigen Organe des Verbandes (wenn vorhanden) in Verbandsangelegenheiten zeitgerechte Rechnung zu tragen,*
- c) *die festgesetzten Beiträge zu leisten,*
- d) *den Verbandsorganen auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskunft zu geben, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind und*
- e) *den Verbandsobmann zu verständigen, wenn von ihnen Maßnahmen beabsichtigt sind, die voraussichtlich die Aufgaben des Verbandes berühren.*

## **§ 9**

### **Aufbringung der Mittel**

*Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Aufwandes, der dem Verband aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwächst, haben die Verbandsgemeinden an den Verband folgende Beiträge zu leisten:*

**A) Investitionsbeiträge** *zur Deckung des Aufwandes für die Errichtung und Erweiterung der Verbandsanlage. Unter Errichtungsaufwands sind zu verstehen: die Kosten für den Grunderwerb,*

die Planung und die Baukosten, sowohl bei der Ersteinrichtung der Verbandsanlagen als auch für laufende Erweiterungsbaumaßen.

B) **Schuldendienstbeiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Beschaffung, die Verzinsung und Rückzahlung der Finanzierung des Errichtungsaufwandes nach. A) aufgenommenen Darlehen sowie der Aufwand für die Bildung allfälliger Rücklagen.

C) **Betriebsbeiträge** zur Deckung des Aufwandes des Verbandes für die Verbandsverwaltung, für den Betrieb und die Erhaltung der Verbandsanlagen.

Die Beiträge nach den vorgenannten Punkten A) bis C) werden nach Maßgabe der nachfolgenden Beitragsschlüssel – welche vom Ingenieurbüro Walch & Plangger (Berechnungsgrundlage Technischer Bericht GZ 1201 vom Juli 2012) im Auftrag des Gemeindeverbandes ausgearbeitet wurden und welche im Rahmen des technischen Berichtes einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Satzung bilden - auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

#### **Ad A) Investitionskostenschlüssel:**

Die Kosten für Grunderwerb, Planung und Bau werden nach folgendem Beitragsschlüssel auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufgeteilt:

Bemessungsfaktoren für die Berechnung sind:

- Einwohnerzahl
- Gästebetten
- Krankenhausbetten
- Kasernenbetten
- Pendler

Zur Ermittlung der Bemessungsfaktoren wurden als Datengrundlage herangezogen:

- Daten Statistik Austria Wohnbevölkerung 2010
- Ergebnisse der Volkszählung 2001
- Daten von den statistischen Erhebung Tirols und die touristischen Kennzahlen 2010
- Auskunft Militärkommando Tirol (Kaserne Landeck)

Als Stichtag für die Ermittlung der Bemessungsfaktoren wurde der 31.10.2012 festgesetzt.

Diese Bemessungsfaktoren werden alle 5 Jahre entsprechend den tatsächlichen Werten evaluiert und wird, sofern in der Verbandsversammlung ein Beschluss auf Anpassung der Bemessungsfaktoren gefasst wird, diesbezüglich ein neuer Stichtag für die Festsetzung der Bemessungsfaktoren festgelegt.

a) Soweit diese Kosten die Abwasserreinigungsanlage betreffen, werden auf die einzelnen Bemessungsfaktoren folgende Vervielfältigungsfaktoren zur Anwendung gebracht:

- Anteile aus Einwohnerzahl 2010 x 1,5
- Gästebetten x 1,5
- Krankenhausbetten x 2,0
- Kasernenbetten x 1,0
- Pendler x 0,25.

Abgeleitet aus diesem Aufteilungsschlüssel beträgt der anteilmäßige Aufwand der

<b>Verbandsmitglieder</b>	<b>Anteil der Gemeinde (%)</b>
Grins	7,80 %
Landeck	51,98 %
Pians	6,05 %
Stanz	2,92 %
Tobadill	4,01 %
Zams	27,24 %

b) Für Verbandskanalanlagen ab dem Wartungsbauwerk Inndücker Zams kommt der Aufteilungsschlüssel „ohne“ Zams zum Tragen:

<b>Verbandsmitglieder</b>	<b>Anteil der Gemeinde (%)</b>
Grins	10,72 %
Landeck	71,44 %
Pians	8,32 %
Stanz	4,01 %
Tobadill	5,51 %
Zams	-----

c) Soweit diese Kosten die Verbandskanalanlage vom Köterbach bis Grins und Tobadill betreffen, beträgt der Aufteilungsschlüssel anteilmäßig folgenden Aufwand der Mitglieder:

<b>Verbandsmitglieder</b>	<b>Anteil der Gemeinde (%)</b>
Grins	43,66 %
Landeck	-----
Pians	33,86 %
Stanz	-----
Tobadill	22,48 %
Zams	-----

**Ad B) Schuldendienstbeiträge:**

Diese werden auf Basis des Investitionskostenschlüssels nach § 9 A) a) (Kosten der Abwasserreinigungsanlage) auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

**Ad C) Betriebskostenschlüssel:**

Die Kosten des Verwaltungsaufwandes, des Betriebes und der laufenden Instandhaltung der Anlagen werden, nach dem jährlichem Wasserverbrauch errechnet. Dabei werden die jährlichen Ablesungen des Wasserverbrauches der Hauswasserzähler der einzelnen Gemeinden der Berechnung zugrunde gelegt und Gemeindeweise addiert. Als Stichtag für die Ablesung wird der 31.12.2012 festgesetzt. Der Schlüssel wird sodann zweijährlich rückwirkend berechnet.

Die Betriebskostenschlüssel für jene Verbandsgemeinden, die nur teilweise betroffen sind, (Vgl. § 9 A) b) und c), werden nach den verbleibenden Wassermengen sinngemäß, prozentuell errechnet. Beispielhaft wurde auf Basis der Ablesung 2010 der Anteile der einzelnen Gemeinden ermittelt:

<b>Verbandsmitglieder</b>	<b>Anteil der Gemeinde (%)</b>	<b>Wasserverbrauch/Gemeinde (m<sup>3</sup>)</b>
Grins	8,10 %	62.250
Landeck	52,18 %	420.220
Pians	4,91 %	39.572
Stanz	3,38 %	27.187
Tobadill	2,81 %	22.568
Zams	28,62 %	230.461

**§ 10  
Überschuss**

Ein allfälliger im Rahmen der Erstellung eines Rechnungsabschlusses festgestellter Überschuss aus dem laufenden Betrieb des Gemeindeverbandes ist auf Basis der Schlüssels § 9 C) den einzelnen Verbandsgemeinde gut zu schreiben und wird bei der nächstfolgenden Vorauszahlungen bzw. Zahlungen der einzelnen Gemeinden angerechnet.

**§ 11  
Haftung**

a) Die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden haften untereinander im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 9.

b) Dritten gegenüber gilt die in § 141 Abs. 2 TGO 2001 normierte Regelung.

## **§ 12**

### **Nachträglicher Beitritt**

*Tritt eine Gemeinde nachträglich in den Gemeindeverband ein, so hat sie vom Tag ihres Eintrittes an, Beiträge nach § 9 zu leisten. Wird der Eintritt nicht mit dem Beginn eines Kalenderjahres wirksam, so hat die Gemeinde die Beiträge aliquot auf Basis des Kalenderjahres zu leisten. Dabei gilt, dass jedes angefangene Monat als volles Monat verrechnet wird. Außerdem hat eine eintretende Gemeinde dem Gemeindeverband einen Beitrag (zu dem vor ihrem Eintritt entstandenen Aufwand für Investitionen) zu leisten. Bei der Festsetzung dieses Beitrages ist eine Wertminderung des Anlagevermögens angemessen zu berücksichtigen.*

## **§ 13**

### **Ausscheiden**

*Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen wie immer gearteten Anspruch auf Erstattung der von ihr eingebrachten Leistungen und verfällt ihr geleisteter Vermögensanteil zugunsten der im Gemeindeverband verbleibenden Gemeinden. Die ausscheidende Gemeinde hat außerdem dem Verband allfällige aus dem Austritt herrührende Kosten vollumfänglich zu ersetzen.*

## **§ 14**

### **Auflösung und Verwendung des Vermögens**

*Im Falle der Auflösung des Gemeindeverbandes gelten die einschlägigen Bestimmungen des § 141 Abs. 5 TGO 2001. Ein allenfalls verbleibendes Vermögen wird – sollte dies nicht auf einen Nachfolge-Gemeindeverband überbunden werden – auf Basis des Investitionskostenschlüssels nach § 9 A) a) auf die Verbandsgemeinde aufgeteilt.*

## **§ 15**

### **Allgemeine Bestimmungen**

*Soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO 2001 sinngemäß.*

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

*Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.*

*Dieser Satzung liegt der Beschluss der Versammlung vom 12.02.2016 zugrunde.*

*Für den Gemeindeverband*

*Der Obmann*

*Mag. Siegmund Geiger*

*Dieser Satzung liegt der Beschluss des Gemeinderates von Zams vom 06.06.2016 zugrunde.*

*Für die Gemeinde Zams*

*Der Bürgermeister*

*Mag. Siegmund Geiger*

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimme, 0 Enthaltungen**

### **Zu Pkt. 7) Beratung und Beschluss zu Subventionsansuchen.**

Bürgermeister: die Leistungsgemeinschaft Landeck-Zams (LG) ersucht um Gewährung einer Subvention von € 4.000,00 für die Durchführung der Veranstaltung Public Viewing - Fußball Europameisterschaft 2016 im Bereich Parkplatz Schenten. Die Kosten der Veranstaltung werden mit € 44.900,00 beziffert. Die Mittel werden aufgebracht durch: Stadt Landeck € 7.500,00, WKO Landeck € 6.000,00, TVB West € 10.000,00,

Eigenleistungen LG € 17.400,00 und (nicht zugesagt, aber veranstalterseitig so geplant) Gemeinde Zams € 4.000,00. Der Bgm. stellt klar, dass es seinerseits keine Zusage für eine Subvention in Höhe von € 4.000,00 gab. Im GV stimmte man mehrheitlich für eine Bezuschussung von € 3.500,00.

Fritz: im Budget sind keine Vorkehrungen vorgesehen, darüber hinaus ist die Gemeinde bereits mit laufenden Budgetüberschreitung konfrontiert. Sie vermisst in der Einnahmenaufstellung seitens der LG die Einnahmen aus der Vermietung der Gastronomie. Sie glaubt, dass das Projekt Public Viewing einen Gewinn für die Leistungsgemeinschaft abwerfen wird. Daher spricht sie sich gegen eine Subventionierung aus.

Frank: er hat sich bereits im Gemeindevorstand gegen eine Direktsubvention ausgesprochen. Die Leistungsgemeinschaft ist in Zams seit geraumer Zeit nicht mehr aktiv. Hier gilt sein Dank nochmals Herrn Andreas Grüner für die Veranstaltung des Jugend-Sommerkinos. Er würde lieber einen Shuttlebus zwischen Zams-Landeck finanzieren. Daher hat er sich informationshalber ein Angebot der Firma Kogoj für 23 Spieltage mit je einer Hin und Rückfahrt unterbreiten lassen. Dies beläuft sich auf € 2900,00.

Schönherr: sieht ebenso eine lückenhafte Einnahmenaufstellung. Auch für sie wäre die Finanzierung eines Shuttlebusses die sinnvollere Lösung. Grundsätzlich scheint es ihr angebracht, dass zuerst die Endabrechnung der Veranstaltung gelegt und sodann die Diskussion über eine allfällige Subventionierung geführt werden sollte.

Wolf: schließt sich letzterer Meinung an.

Kohler: hegt Bedenken des Sponsorings einer grds. gewinnorientierten Veranstaltung, da sich für ihn die Frage stellt, was mit den Einnahmen aus der Gastronomieverpachtung von kolportierten € 10.000,00 geschieht. Hier wäre eine Überfinanzierung gegeben. Er regt die Einführung einer vertraglichen Deckelung in Koppelung mit dem tatsächlichen Ergebnis der Veranstaltung an.

Venier: er plädiert für die Gewährung von € 3.500,00, verbunden mit der Forderung, dass die LG hinkünftig in Zams aktiver werden muss. Was den Shuttlebus anbelangt, befürchtet er eine bescheidene Akzeptanz.

Reheis: weist daraufhin, dass im SJK-Ausschuss eine Diskussion über eine mögliche Eigenveranstaltung in Zams rasch verworfen wurde. Er selbst spricht sich für eine Subvention aus.

#### **Beschlussfassung:**

**Gewährung einer Subvention von € 3.500,00 mit der Bedingung, dass die LG in Zams aktiver werden muss und seitens des Veranstalters eine Endabrechnung zu legen ist.**

**Ergebnis: 10 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimme, 0 Enthaltungen**

#### **Zu Pkt. 8) Beratung und Beschluss über Auszahlungen an die Venet Bergbahnen AG und die Projekt- und Strukturentwicklungsgenossenschaft Landeck-Zams.**

##### **A) Projekt- und Strukturentwicklungsgenossenschaft Landeck-Zams (PSG)**

Bürgermeister: im Rahmen der Einrichtung der PSG wurden von Seiten der ISK die Kosten für deren Honorar im Rahmen der Betreuung der PSG mit € 25.000,00 pro Jahr angeboten. Anhand des Beteiligungsschlüssels der Gemeinde Zams von 35 % beläuft sich Jahresbetrag somit auf € 8.750,00. Im Jahre 2015 wurde dieser Betrag von Seiten der ISK nicht abgerufen. Für 2016 ist ein solcher budgetär vorgesehen. Für die Leistung dieser Zahlungen stehen zwei Varianten zur Verfügung. Variante 1 ist die Nachzeichnung von Geschäftsanteilen. Dies bedingt neben dem Gemeinderatsbeschluss

allerdings auch eine aufsichtsbehördliche Genehmigung. Variante 2 ist die Gewährung eines verlorenen Zuschusses/Kapitalnachsusses. Hierbei könnte auf die aufsichtsbehördliche Genehmigung verzichtet werden. Anzumerken ist, dass die nicht getätigte Zahlung 2015 im Rahmen des Budgets 2017 mit übernommen werden soll.

**Beschlussfassung: Gewährung eines verlorenen Zuschusses/Kapital Nachschuss in Höhe von € 8750 für das Jahr 2016.**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

B) Venet Bergbahnen AG

Bürgermeister: wie jedes Jahr ist zu Beginn der Sommersaison die Liquiditätsslage bei der Venetbahn angespannt. Verstärkt wird dieser Umstand noch durch anstehende Revisionsarbeiten bzw. den daraus resultierenden Kosten. Seitens der Bahn wird daher um Auszahlung des Abgangs-Deckelungs-Betrages von € 81.818,18 angesucht. Anzumerken ist, dass man derzeit die Bilanz per 30.04.2016 zu erstellen und diese Ende Juni vorliegen sollte. Sodann wird der Aufsichtsrat tagen, dabei werden auch die Gemeinderäte eingeladen, daran teil zu nehmen.

**Beschlussfassung: Auszahlung des budgetierten Deckelungsbetrages 2016 in Höhe von € 81.818,18 unter der Bedingung, dass seitens der Stadtgemeinde Landeck ein gleichlautender Beschluss gefasst wird.**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

**Zu Pkt. 9) Verschiedene Berichte.**

a.o. Tagesordnungspunkte gem. Beschluss des GR zu Beginn der Sitzung:

a) Grundverkaufsanfrage Steiner Peter

Bürgermeister: mit Schreiben von Hr. Peter Steiner vom 28.03.2016 betreffend den Verkauf einer Teilfläche der Gp. 2592/2 (Eigentümer Gemeinde) fand ein Gespräch mit den Grundeigentümern Haid Karin, Kopp Andrea, Trenkwald Barbara und Rudolf sowie Steiner Peter statt. Er hat als Verkaufspreis € 370,00/m<sup>2</sup> angeboten, was von den Anrainern als überhöht bewertet wurde. Diese boten € 300,00/m<sup>2</sup>. Im GV wurde der Beschluss gefasst, dass angelehnt an den Verkauf von im Nahbereich gelegenen Grundstücken (welche zum Preis von € 400,00/m<sup>2</sup> oder darüber veräußert wurden), ein Verkaufspreis von € 350,00 nicht unterschritten werden darf. Darauf aufbauend, fand ein neuerliches Gespräch mit den Eigentümern statt. Diese haben einem Verkaufspreis von € 350 /m<sup>2</sup> schließlich zugestimmt. Sämtliche Kosten für Vermessung, Vertragserrichtung und sonstige Nebenkosten sind von Ihnen zu tragen. Hinsichtlich der Tragung der ImmoEst ersuchten die Eigentümer um Übernahme verkäuferseitig.

**Beschlussfassung: Den Eigentümern Steiner Peter, Kopp Andrea, Haid Karin sowie Trenkwald Barbara und Rudolf wird der Kauf einer Teilfläche der Gp. 2592/2 (ca. 70 m<sup>2</sup>) – ausgehend vom östlichen Ende derselben bis hin zur Grenze bei den Grundstücken 298 und 295 angeboten. Die Kaufflächen sind im Innenverhältnis zw. diesen Eigentümern aufzuteilen. Sämtliche Nebenkosten (Vermessung, Vertragserrichtung, Grundbucheintragung) sind von diesen zu tragen. Die ImmoEst trägt ausnahmsweise der Verkäufer.**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

**Beschlussfassung: Exkamierung der abgetretenen Teilfläche (rd. 70 m<sup>2</sup>) aus dem öffentlichen Gut Gemeinde Zams auf Basis der noch beizubringenden Vermessungsurkunde.**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

b) Grundsatzbeschluss für Abschluss eines Tauschvertrages mit der Fa. Gebr. Kofler GmbH

Bürgermeister: von Rechtsanwalt Dr. Eduard Wallnöfer wurde im Auftrag der Bauwerberin Firma Gebrüder Kofler GmbH die Anfrage gestellt, ob die Gemeinde Zams gegenüber der Gebrüder Kofler GmbH bzw. der MAK Import-Trading GmbH (Berechtigten) für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Beschlussfassung durch den Gemeinderat ein unbedingtes und unwiderrufliches Options-Recht einräumen würde. Dies in der Form, wonach die Optionsberechtigten einseitig durch Ausübung der Option die Parzelle 2652/22 mit einer Fläche von 14.765 m<sup>2</sup>, die Parzelle für 420 mit einer Fläche von 404 m<sup>2</sup> und Teile der Parzelle 2901 mit einer noch näher zu bestimmende Fläche erwerben und in ihr Eigentum übernehmen können. Als Gegenleistung für den Erwerb der Liegenschaften oder Teile davon sind diese von den Berechtigten frei von Abfall zu stellen und die Gemeinde von jeglichem Anspruch aus Kontamination durch Hausmüll schad- und klaglos zu stellen. Weiter erhält die Gemeinde im Tauschweg die lastenfreie Liegenschaftsfläche Parzelle 1860/3 im Ausmaß von 14.0091 m<sup>2</sup> (Waldgrundstück im Bereich oberer Brüggele-Weg).

Kohler: ihm ist eine Entscheidung hinsichtlich der Details eines Grundtausches zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht. Grundsätzlich wäre ihm eine Verpachtung lieber. Wenn ein Grundsatzbeschluss gefasst wird, darf dieser aber die Gemeinde nicht binden.

Schönherr: unter der Annahme, dass die Unternehmensgruppe Kofler die gänzliche Entsorgung der ehemaligen Deponie übernimmt, zollt sie dieser Respekt und sie kann sich einen solchen Tausch durchaus vorstellen.

Venier: vom Grundsatz her scheint ihm ein Optionsvertrag vertretbar, allerdings sind die Details jedenfalls noch auszuverhandeln. Darüber hinaus will er sowohl mehr zeitlichen Spielraum für eine Entscheidung, als auch vertiefende Informationen rund um das Projekt. So unter anderem, ob nur ein Bodenaustausch für den überbauten Bereich oder für die Gesamtfläche vorgenommen wird.

Frank: grundsätzlich scheint ihm die Sanierung der Verdachtsfläche in hohem Maße sinnvoll. Durch die Unternehmensansiedlung ist auch ein entsprechender Kommunalsteuerzufluss zu warten. Er sieht eine win-win -Situation.

Reheis: das Vorhaben stimmt ihn ebenso in Grundsätzen positiv, aber auch er sieht hinsichtlich der Details noch Klärungsbedarf.

Grüner: weist neben den hohen Kosten der abfallrechtlichen Sanierung auch auf hohe Folgekosten für die Verlegung der dort verlaufenden ÖBB-Freileitung hin. Seines Wissens plant die Firma Kofler die Errichtung eines Gebäudes, in dem auch Mietflächen für Gewerbebetriebe angeboten werden.

Fritz: hinterfragt, ob die Kapelle am Beginn der Auffahrt zum Landecker Tunnel weichen muss? Der Bürgermeister verneint dies.

Bürgermeister: die gegenständliche Fläche der ehemaligen Deponie Zams wird als Verdachtsfläche geführt. Die im Raum stehende abfallrechtliche Sanierung wäre ein Musterprojekt, da durch die Entsorgung hochwertige Gewerbeflächen geschaffen würden. Durch die in Errichtung befindliche Abwasserentsorgungsanlage Finais wäre eine Anbindung problemlos möglich und würde dies für die Gemeinde Anschlussgebühren bringen. Die Unternehmensgruppe Kofler ist ein renommierter Betrieb mit entsprechendem Entwicklungspotential. Vor dem Hintergrund der hohen Kosten der

Sanierung ist ihm der Wunsch von Kofler nach entsprechender Sicherheit mittels Options- Vertrag verständlich.

Venier: hinterfragt den Begriff „Hausmüll“.

Köck: er hält das Vorhaben für grundsätzlich interessant, allerdings scheint ihm die Optionsdauer von 10 Jahren als zu lange.

**Beschlussfassung:**

**Die Gemeinde Zams stimmt grundsätzlicher Natur einem Liegenschaftstausch der Gp. 2652/22 und 420 zu, wobei allerdings aufgrund der Kürze der Entscheidungszeit die Details desselben gemeindeseitig nicht endgültig festgelegt werden können. Das mögliche Tauschobjekt Gp. 1860/3 Zams wird in die Überlegungen miteinbezogen. Hinsichtlich der Gp. 2901 ist festzuhalten, dass hier die Aufschließungsstraße für den Schlachthof Grissemann verläuft und ein allfälliger Tausch hier gesondert zu prüfen ist.**

**Ein Option zugunsten der Gebr. Kofler GmbH / MAK Trading GmbH ist vorstellbar, allerdings ist der Ziehungszeitraum noch festzulegen und es werden gemeindeseitig die Normierung auflösender Bedingungen geprüft. Ebenso scheint die Einräumung von Vor- bzw. Wiederkaufsrechten zugunsten der Gemeinde Zams diskussionswürdig.**

**Eine umfassende, sämtliche mit der Verdachtsfläche im Zusammenhang stehenden Risiken abdeckende Schad- und Klagloshaltung (unabhängig davon, wer in letzter Konsequenz als Projektant im Rahmen der Entsorgung des Deponiematerials auftritt), ist von Seiten des Projektanten Gebrüder Kofler GmbH/MAK-Trading GmbH gegenüber der Gemeinde Zams abzugeben.**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

**Zu Pkt. 10) Anträge, Anfragen, Allfälliges**

- a) Fritz: Hinterfragt, wann der Rad- und Fußweg vom Perdann zum Krankenhaus geöffnet wird? Bgm. sichert Aussprache mit Arch. Falch zu.
- b) Reheis: ersucht nochmals um Nennung von möglichen Kandidaten für Ehrungen?
- c) Venier: Avisiert den Termin des Planungsausschusses für die Evaluierung des Verkehrsregelungsbestandes mit 15.06.16 und jenen der AG Clublokal SV vor der Gemeindevorstandssitzung am 20.06.16.

Ende: 21:20 Uhr

Der Schriftführer:

Für den Gemeinderat: